

Statuen des UHC Ramba Zamba Merenschwand



1. Zweck

Art. 1

Der Unihockeyclub RAMBA-ZAMBA Merenschwand, gegründet am 9. Mai 1988, mit Sitz in Merenschwand, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein bezweckt:

- a) den Zusammenschluss von Unihockeyfreunden
- b) die Verbreitung des Unihockeysports und des Sports allgemein
- c) die Pflege guter Kameradschaft
- d) die allseitig körperliche Ausbildung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des schweizerischen Unihockey-Verbandes (SUHV), dessen Statuten für den UHC RAMBA-ZAMBA Merenschwand verbindlich sind.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Vereinsmitgliedern, diese setzen sich zusammen aus:

- Spieler/Spielerinnen
- Junioren/Juniorinnen
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 3

Die Aufnahme in den Verein erfolgt:

- a) durch Wahl an der GV.
Die Person muss im Aufnahmehr Jahr mindestens 16 Jahre alt sein bzw. werden.
- b) durch Wahl an einer schriftlich einberufenen Versammlung. Diese Aufnahme behält ihre Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 4

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- a) durch mündliche oder schriftliche Anzeige an den Vorstand
- b) nach der 2. Mahnung durch Streichung wegen Nichtbezahlung der Beiträge
- c) durch Beschluss der Versammlung

Art. 5

Mit dem Austritt beziehungsweise Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, welche sich um den Verein oder um den Unihockeysport im allgemeinen verdient gemacht haben.

3. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die zwei Rechnungsrevisoren

Art. 8

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt, ist eine ausserordentliche GV einzuberufen.

Art. 9

Die GV hat u.a. folgende ausschliesslich ihr zustehenden Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Ernennungen und Auszeichnungen
- e) Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- f) Allfällige Statutenrevisionen

Art. 10

Zur GV sind die Mitglieder mittels Zirkular und Traktandenliste einzuladen.

Die GV ist nach ordnungsgemässer Einladung beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

Es kann in der Regel nur Beschluss gefasst werden über Gegenstände, die durch die Traktandenliste angekündigt wurden. Anträge zur Geschäftsordnung der GV sind dem Vorstand schriftlich, spätestens 2 Wochen vor der GV einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Obliegenheiten des Vorstands

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) Chef der technischen Kommission
- e) Beisitzer

Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Das Amt des Vizepräsidenten wird im Nebenamt durch ein Vorstandsmitglied (ausgenommen Präsidenten) geführt. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Art. 12

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Vereinsgeschäfte.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Verpflichtungen gegenüber den Verbänden ordnungsgemäss erfüllt werden.

Art. 13

Der Vorstand tritt zusammen auf Anordnung des Präsidenten oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.

Art. 14

Der Präsident leitet die GV und erstattet ihr einen schriftlichen Jahresbericht. Er ist zur Kollektivunterschrift berechtigt.

Art. 15

Der Kassier leitet das Kassawesen, besorgt den Einzug der Beiträge und verwaltet das Barvermögen. Der Kassier ist zur Einzelunterschrift berechtigt. Zuhanden der GV erstellt er die Jahresrechnung, welche dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen und samt Belegen mindestens 14 Tage vor der GV den Rechnungsrevisoren zu unterbreiten ist.

Art. 16

Der Aktuar führt über die GV und die Vorstandssitzungen genau Protokoll. Er besorgt die Vereinskorrespondenz und führt das Mitgliederverzeichnis. Er ist zur Kollektivunterschrift berechtigt.

Art. 17

Der Chef der technischen Kommission ist verantwortlich für einen geregelten Spiel- und Trainingsbetrieb.

Art. 18

Der Beisitzer wird auf Grund seiner Fähigkeiten individuell im Vorstand zu dessen Entlastung eingesetzt.

Art. 19

Die zwei Rechnungsrevisoren werden für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchführung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

5. Allgemeines

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Versicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Art. 21

Jedes aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten. Es hat sich den darin enthaltenen Bestimmungen sowie den Vereinsbeschlüssen und Anordnungen des Vorstands zu unterziehen.

Art. 22

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstands oder auf Begehr von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder.

Zu einer Statutenänderung bedarf es der Zwei-Drittel-Mehrheit der an der GV persönlich anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Art. 23

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur an einer ausserordentlichen GV mit der Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Die Statuten sind vom 9. Mai 1988 und sind letztmals an der Generalversammlung vom 19. Mai 2016 revidiert und angenommen worden (vormals revidiert am: 9.5.1996, 19.6.1992, 12.10.1989 und 17.5.2001).

Sie treten sofort in Kraft.

Für den Vorstand des UHC RAMBA-ZAMBA
Merenschwand.

Der Präsident:



Fabian Vollenweider

Die Aktuarin:



Katja Burkart Schuhmacher